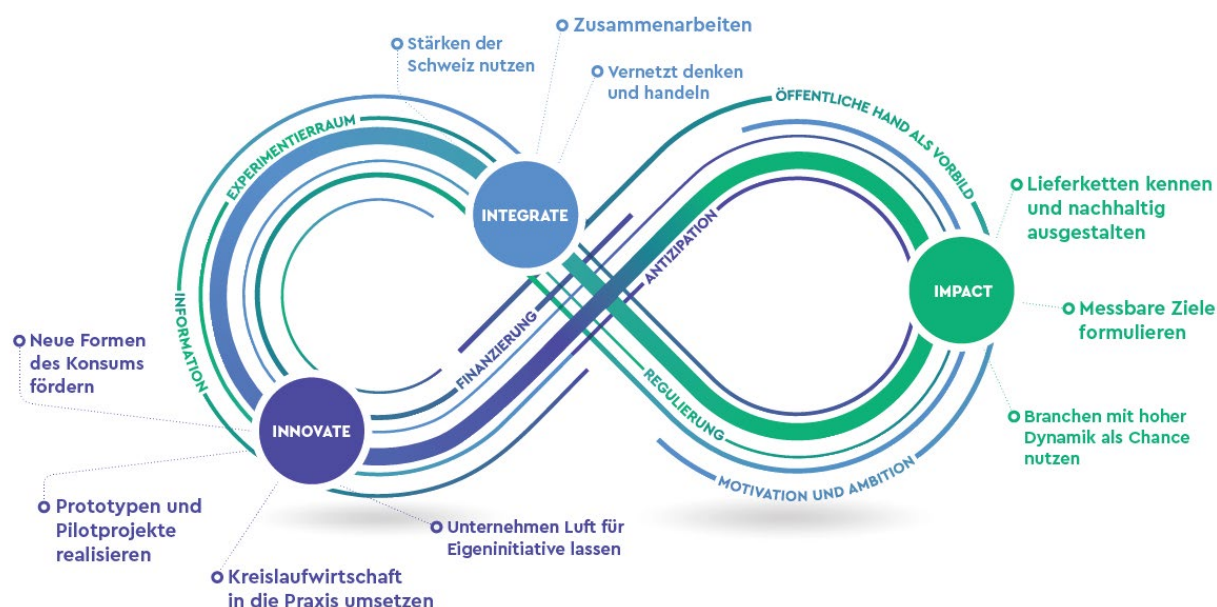


Präambel

Eine Impulsgruppe von 21 Persönlichkeiten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Gesellschaft und öffentlicher Hand ist auf Einladung des Bundesamts für Umwelt BAFU der Frage nachgegangen, wie die Transformation zu einer ressourcenschonenden und -effizienten Wirtschafts- und Konsumweise angegangen werden kann. Zwischen August 2015 und September 2016 ist dabei das Denkmodell „go for impact“ entstanden:



www.go-for-impact.ch

Die Kernaussage der Impulsgruppe lautet:

Die Schweiz ist herausgefordert die natürlichen Ressourcen wegen ihrer Begrenztheit im In- und Ausland massgeblich effizienter zu nutzen als heute. Der Schlüssel dazu sind Zusammenarbeit, Innovation und der Fokus aufs Wesentliche. Wer jetzt die Ressourcen noch schonender und sozialverträglich nutzt, unterstützt eine zukunftsfähige Wirtschaft und hohe Lebensqualität auch für die nächsten Generationen.

Die Erkenntnisse und Empfehlungen der Impulsgruppe sowie das Denkmodell sind festgehalten in einem am 14. November 2017 veröffentlichten Bericht¹

Ausgehend von den Empfehlungen der Impulsgruppe entsteht der Verein „go for impact“:

¹ Impulsgruppe Dialog Grüne Wirtschaft, 2016: „go for impact“ – Die Zukunft der Schweizer Wirtschaft gestalten, Bern (Online) URL: https://www.gruenewirtschaft.admin.ch/dam/grwi/de/dokumente/GO%20FOR%20IMPACT/GO%20FOR%20IMPACT_Die%20Zukunft%20der%20Schweizer%20Wirtschaft%20gestalten.pdf.download.pdf/GO%20FOR%20IMPACT_Die%20Zukunft%20der%20Schweizer%20Wirtschaft%20gestalten.pdf.

Statuten

Verein Go for Impact

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Go for Impact» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Ziel und Zweck

1. Der Verein leistet einen Beitrag zum Erreichen der «Sustainable Development Goals». Er unterstützt und fördert die Schweizer Wirtschaft bei der Reduktion ihres negativen und der Steigerung ihres positiven Umweltimpacts im In- und Ausland. Ein wichtiger Fokus liegt dabei auf Rohstoffen und Materialien.
2. Der Verein trägt zur Verständigung der Akteure bei, fördert deren Zusammenarbeit, trägt bestehenden Initiativen Rechnung und unterstützt innovative Ansätze und Lösungen bei konkreten Projekten. Er orientiert sich an messbaren und relevanten Ergebnissen.
3. Der Verein strebt keinen kommerziellen Gewinn an.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Aufgaben

Dem Verein obliegen zur Erreichung des Zwecks insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung des Austauschs der Akteure aus der Wirtschaft, Umwelt, Gesellschaft, Forschung und Staat durch Vernetzung, partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Nutzung von Synergien.
2. Bereitstellen von Orientierungshilfen und anderen Unterstützungsmitteln für die Schweizer Wirtschaft und zielgruppengerechte Kommunikation.
3. Unterstützung der Erarbeitung und des Transfers von Wissensgrundlagen in die Wirtschaft.
4. Initiieren, fördern und unterstützen von Umsetzungspartnerschaften im Sinne des Vereinszwecks.
5. Sichtbarmachen und Bewerten von wirkungsvollen Unternehmensbeiträgen sowie entsprechende Auslobungen und Auszeichnungen.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Ordentliche Mitglieder

Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie jede natürliche Person als Firmeninhaber oder Mitglied einer Personengesellschaft werden, welche Ziel und Zweck des Vereins gemäss Art.2 verfolgt, sowie einer der untenstehenden Mitgliedersparten zugeordnet werden kann:

Ordentliche Mitglieder werden in folgende vier Sparten eingeteilt (bez. Stimmen siehe Art. 18):

- Sparte A: Verbände und Unternehmen der Schweizer Wirtschaft (4 Stimmen). Für Unternehmen gilt: Sie müssen Firmen-Mitglied eines Verbandes sein, der bei Go for Impact Mitglied ist, sowie Produkte herstellen, damit handeln oder Dienstleistungen anbieten, die über reine Beratungsdienste hinausgehen.
- Sparte B: Organisationen des Natur- und Umweltschutzes; Soziale Organisationen, KonsumentInnen-Organisationen (2 Stimmen)
- Sparte C: Öffentliche Hand (Bund, Kantone, Gemeinden und deren Organisationen und Verbände; 1 Stimme)
- Sparte D: Forschungsorgane (1 Stimme)

Ordentliche-Mitglieder leisten neben dem Mitgliederbeitrag einen inhaltlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben gemäss Art. 3.

In begründeten Fällen kann der Vorstand auf die für Sparte A aufgezählten Erfordernisse für Unternehmen teilweise oder ganz verzichten.

Art. 6 Fördermitglieder

Natürliche oder juristische Personen, die keiner der Mitgliedersparten nach Art.5 zugeordnet werden können oder kein Interesse an einer ordentlichen Mitgliedschaft haben, können den Verein als stimmrechtsloses Fördermitglied unterstützen.

Art. 7 Entstehung der Mitgliedschaft

1. Wer Vereinsmitglied werden will, muss ein schriftliches Aufnahmegesuch einreichen.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und Zuteilung in die Sparten. Er kann die Aufnahme verweigern, wenn die Unterstützung des Vereinszwecks in Frage steht.
3. Ein ablehnender Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet endgültig und ohne Angabe von Gründen.

Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann schriftlich zuhanden des Vorstandes mit einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des Vereinsjahres beendet werden.
2. Sie wird zudem beendet, wenn sich ein Mitglied mit dem Ziel und Zweck des Vereins nicht mehr identifiziert oder die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht mehr erfüllt.
3. Der Entscheid für den Ausschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit des Vorstandes. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Diese entscheidet bei der nächsten Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit endgültig und ohne Angabe von Gründen.
4. Beim Ausscheiden von Vertretern von juristischen Personen wird erwartet, dass bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzperson gestellt wird. Schliesslich wird die Mitgliedschaft durch Untergang des Mitglieds beendet.

III. Finanzen

Art. 9 Die Finanzierung der Vereinsaufgaben

Der Verein finanziert seine Aktivitäten durch

1. Mitgliederbeiträge,
2. Projektbeiträge aller Art, namentlich von Mitgliedern, Stiftungen, öffentlicher Hand, Unternehmen,
3. Erträge aus Dienstleistungen, Leistungsaufträgen und Kooperationsverträgen,
4. Zuwendungen aller Art, namentlich von Stiftungen, öffentlicher Hand, Unternehmen, Verbänden und Privatpersonen.

Art. 10 Mitgliederbeiträge

Der Verein erhebt einen Mitgliederbeitrag in der Höhe von jährlich CHF 1000.- bis 7000.- für ordentliche Mitglieder. Der Mitgliederbeitrag für Fördermitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

Art. 11 Haftung und Anspruch auf das Vereinsvermögen

1. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder wird soweit gesetzlich möglich ausgeschlossen.
2. Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

IV. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Geschäftsstelle bzw. Geschäftsleitung,
4. die Kontrollstelle.

Art. 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Art. 15 Einberufung

1. Die Versammlung der Mitglieder wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
2. Der Vorstand kann zu weiteren Versammlungen einladen.
3. Ein Zehntel, mindestens aber 5 Mitglieder können vom Vorstand unter Angabe der Geschäfte die Einberufung der Versammlung verlangen.
4. Die Einladung erfolgt mindestens 30 Tage vor der Versammlung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
5. Jedes Mitglied kann bis spätestens 15 Tage vor der Versammlung schriftlich die Behandlung weiterer Geschäfte in der Zuständigkeit der Versammlung verlangen. Den Mitgliedern ist von entsprechenden Anträgen umgehend Kenntnis zu geben.
6. Die Einberufung mit elektronischen Mitteln ist zulässig.

Art. 16 Zuständigkeiten

Der Mitgliederversammlung obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

1. Wahl der Vorstandsmitglieder aufgrund der Vorschläge der Sparten
2. Wahl des Präsidiums (Präsident / Präsidentin und Vizepräsident / Vizepräsidentin) aus den Reihen der Vorstandsmitglieder. Das Präsidium setzt sich zusammen aus einer Person aus der Sparte A sowie einer zweiten Person aus den Sparten B, C, oder D,

3. Wahl der Revisionsstelle,
4. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
5. Entlastung des Vorstands,
6. Beschluss über das Budget und die Mitgliederbeiträge,
7. Beschluss der mittelfristigen Finanzplanung (Finanzierungskonzept),
8. Statutenänderungen,
9. Beschluss über Grundsatzfragen, die der Vorstand der Versammlung unterbreitet,
10. Beschluss über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, wenn der Entscheid des Vorstandes an die Versammlung weitergezogen wird,
11. Abberufung der Vereinsorgane,
12. Beschluss über eine Fusion des Vereins,
13. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

Art. 17 Verfahren an der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfachem Mehr. Beschlüsse über die mittelfristige Finanzplanung (§16 Abs. 7), Statutenänderungen (§16 Abs. 8), Grundsatzfragen (§16 Abs. 9) und die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern (§16 Abs. 10) bedürfen der Mehrheit der Mitglieder und der Stimmen der Sparten. Die Auflösung und Fusion des Vereins mit anderen Organisationen (§16 Abs. 12) bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitglieder sowie ein einfaches Mehr der Spartenstimmen.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn die Versammlung nicht geheime Abstimmung oder Wahl beschliesst.
3. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren.
4. Beschlussfassung auf dem Korrespondenzweg (Urabstimmung) ist für alle Geschäfte gestattet, wenn nicht ein Zwanzigstel der Mitglieder innert zehn Arbeitstagen nach Erhalt der entsprechenden Unterlagen bei der Geschäftsleitung die Durchführung einer Mitgliederversammlung verlangt.

Vorstand

Art. 18 Mitgliederzahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

1. Der Vorstand besteht aus den Vertretern der Sparten im Verhältnis ihrer in Art. 5 erwähnten Stimmen. Der Vorstand konstituiert sich, abgesehen vom Präsidium, selbst.
2. Sollte eine Mitgliedersparte ihren Vorstandssitz nicht belegen, so reduziert sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder entsprechend.
3. Ein Vorstandsmitglied kann sich durch eine im Voraus bestimmte Person vertreten lassen wobei sicherzustellen ist, dass die Vertretung über die notwendige Entscheidungskompetenz verfügt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Art. 19 Zuständigkeiten

Dem Vorstand obliegen die folgenden Zuständigkeiten:

1. Wahl der Geschäftsstelle oder die Ernennung des Geschäftsführers/Geschäftsführerin und dessen/deren allfällige Angliederung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel nach einem transparenten Verfahren,
2. Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
3. Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern sowie Einteilung der Mitglieder in die Sparten, unter Vorbehalt des Weiterzugs an die Mitgliederversammlung,
4. Antragstellung an die Mitgliederversammlung,
5. Verabschiedung und Anpassung von Pflichtenheften und Reglementen, welche die Gesamtorganisation betreffen, einschliesslich der Kommunikation, der Zeichnungsberechtigung und der Organisation innerhalb der Sparten, sofern sich diese nicht selbständig zu organisieren vermögen.
6. Der Vorstand beschliesst über die Programme und den Einsatz der Mittel.
7. Beschlüsse, die dem Vorstand von der Geschäftsleitung unterbreitet werden.
8. Der Vorstand kann zu seiner Geschäftserfüllung Ausschüsse und Kommissionen bilden.
9. Der Vorstand bereitet die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vor und nimmt alle Zuständigkeiten wahr, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan obliegen.

Art. 20 Verfahren

1. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums oder auf Begehren von 3 Vorstandsmitgliedern zusammen. Die Einladung erfolgt spätestens 7 Tage vor der Sitzung unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Mitglieder, welche an der Sitzung über eine Konferenzschaltung teilnehmen, gelten als anwesend. Schriftliche Meinungsäusserungen abwesender Mitglieder werden vom Vorstand durch das Präsidium zur Kenntnis gebracht, damit sie in die Beschlussfassung beratend einfließen können. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Das Präsidium stimmt mit (kein Stichentscheid). Die Beschlüsse sind zu protokollieren.
3. Beschliesst der Vorstand über ein nicht traktandiertes Geschäft, kann jedes Vorstandsmitglied innert 7 Tagen ab Erhalt des Protokolls die Traktandierung dieses Geschäfts für die nächste Sitzung verlangen.
4. Der Vorstand kann auf dem Zirkularweg beschliessen.

Art. 21 Präsidium

1. Das Präsidium (Präsident / Präsidentin und Vizepräsident / Vizepräsidentin) leitet die Versammlung und repräsentiert den Verein zusammen mit der Geschäftsstelle nach aussen. Die eine Person kommt aus der Sparte A, die andere aus der Sparte B, C oder D.
2. Die Funktion des Präsidiums und des Vizepräsidiums alternieren alle zwei Jahre.

Art. 22 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsleitung nimmt an den Vereinsversammlungen und an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.
2. Der Geschäftsleitung obliegen alle administrativen Aufgaben und das Rechnungswesen des Vereins.
3. Die konkreten Aufgaben der Geschäftsstelle werden vom Vorstand in einem Reglement oder in Einzelbeschlüssen festgelegt.

Art. 23 Revisionsstelle

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren ein Mitglied oder eine juristische Person als Revisionsstelle.
2. Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung mittels einer eingeschränkten Revision, erstattet der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.
3. Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit in alle Unterlagen des Rechnungswesens Einsicht nehmen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 24 Auflösung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von Zweidritteln sowie einem einfachen Mehr der Spartenstimmen die Auflösung oder Fusion des Vereins beschliessen.
2. Im Falle einer Auflösung gemäss (§17 Abs. 1) liquidiert der Vorstand den Verein und überträgt Gewinn und Kapital im Rahmen des Versammlungsbeschlusses zur Auflösung einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz.

Art. 25 Inkraftsetzung

Der Verein entsteht mit der Annahme der Statuten durch die Gründungsversammlung und nach erfolgter Wahl des Vorstandes.

Von der Gründungsversammlung verabschiedet: 12. Februar 2018

Von der Mitgliederversammlung geändert am 3. Juli 2024